



Inhaltsverzeichnis

| <u>§ Paragraf</u> | <u>Inhalt</u> | <u>Seite</u> |
|-------------------|---|--------------|
| 1 | Name, Sitz, Mitglied | 2 |
| 2 | Zweck | 2 |
| 3 | Grundsätze | 2 |
| 4 | Gemeinnützigkeit | 3 |
| 5 | Haftung | 3 |
| 6 | Organe | 3 |
| 7 | Mitgliedschaft | 3 - 4 |
| 8 | Spielberechtigung | 5 - 6 |
| 9 | Ausschluss aus der BuB / Entzug der Spielberechtigung | 6 |
| 10 | Beiträge | 6 |
| 11 | Mitgliederversammlung | 7 - 8 |
| 12 | Gesamtvorstand | 9 |
| 13 | Kassenprüfer | 10 |
| 14 | Ausschüsse | 10 |
| 15 | Sportausschuss | 10 |
| 16 | Wahlen | 11 |
| 17 | Auflösung | 12 |
| 18 | Satzungsänderung, Gerichtsstand | 12 |
| 19 | Inkrafttreten | 12 |



§ 1 Name, Sitz, Mitglied

- 1.1 Der Verein führt den Namen **Bowlingunion Bremen e.V.** und verwendet die Kurzbezeichnung **BuB**.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Bremen eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Bremen e.V. (LSB), im Bremer Landesverband Kegeln und Bowling (LV) und damit mittelbar Mitglied im Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V. (DKB) sowie in dessen Disziplinverband Deutsche Bowling Union e.V. (DBU). Die BuB erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Richtlinien an.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Die BuB pflegt und fördert den Bowlingsport und trägt zu dessen Weiterentwicklung bei. Er fördert dabei Bowling als Leistungs- und Breitensport und nimmt sich im Besonderen der Jugendlichen an.
- 2.2 Die BuB gibt ihren Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung des Bowlingsports. Dazu organisiert die BuB im Auftrag des LV den gesamten Wettkampfsportbetrieb für alle Altersklassen, veranstaltet Meisterschaften sowie andere sportliche Veranstaltungen und richtet im Auftrag der übergeordneten Dachverbände (§1.2) deren Meisterschaften aus. Die BuB erlässt Wettkampfbestimmungen nach den Rahmenvorschriften des Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V. (DKB) bzw. des Disziplinverbandes „Deutsche Bowling Union (DBU)“, um einen geregelten Sportbetrieb zu ermöglichen.

§ 3 Grundsätze

- 3.1 Im Verein Bowlingunion Bremen e.V. (BuB) sind gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger ehrenamtlich tätig. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in der Satzung, seinen Ordnungen und sonstigen Regelungen grundsätzlich die „männliche Schreibweise“ angewendet, also z.B. *der Vorsitzende, der Sportwart, der Ranglistenwart* etc.
- 3.2 Die Sportler werden angehalten, Fairness, gegenseitige Achtung und Toleranz zu üben. Die BuB trägt dazu bei, den Grundgedanken des Sports und damit Humanität und Völkerverständigung zu verbreiten und zu fördern.
- 3.3 Die BuB wahrt parteipolitische Neutralität. Die BuB räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz
- 3.4 Die BuB speichert und verarbeitet personenbezogene Daten nach Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Eine Weiterleitung von Daten erfolgt nur an die übergeordneten Dachverbände (§1.2) auf der Grundlage anerkannter Ordnungen.



§ 4 Gemeinnützigkeit

Die BuB ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die BuB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Mittel der BuB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sämtliche Einnahmen sind unmittelbar den Zwecken der BuB zuzuführen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BuB.

§ 5 Haftung

Die BuB haftet nicht für Schäden oder für Verluste, die den Sportlern oder Funktionären bei Ausübung ihres Sports bzw. bei Veranstaltungen der BuB entstehen. Es sei denn, solche Schäden oder Verluste sind durch Versicherungen gedeckt.

In diesen Fällen ist die BuB gehalten, die eventuellen Rechte der Geschädigten im eigenen Namen geltend zu machen.

§ 6 Organe

6.1 Die Organe der Bowlingunion sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand (§ 12.2),
- c) der erweiterte Vorstand (§ 12.3)

6.2 Die Mitglieder der BuB -Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch zweckfremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.3 Die gewählten Organ-Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Aufwendungen.

§ 7 Mitgliedschaft

7.1 Mitglied werden kann jeder Verein, jede Spielvereinigung und jede natürliche Person, die für keinen der BuB angehörenden Vereine bzw. Spielvereinigung eine Spielberechtigung besitzt (Einzelmitgliedschaft). Damit eröffnet sich das Startrecht für Wettkämpfe. Die Vergabe von Spielberechtigungen ist unter § 8 geregelt.



7.2 Die natürliche Person, der Verein bzw. die Spielvereinigung hat seine Aufnahme zur Mitgliedschaft schriftlich auf einem von der BuB herausgegebenen Formular zu beantragen und eigenhändig zu unterschreiben. Bei Vereinen bzw. Spielvereinigungen hat die Unterschrift durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied zu erfolgen.

7.3 Bei Beantragung einer Einzelmitgliedschaft ist dieses Formular durch die natürliche Person eigenhändig zu unterschreiben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Über die unmittelbare Aufnahme der Einzelmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Dem Bewerber ist die Entscheidung zum Antrag - in Fällen der Ablehnung schriftlich bekannt zu geben. In Fällen der Aufnahme ist die Bekanntgabe an keine zwingende Form gebunden. Bei Ablehnung steht Einspruch beim LV zu.

Die Mitglieder nach § 7.2 haben das Recht in den Beschlussgremien der BuB vorzutragen und ihr in § 11.8 festgelegtes Stimmrecht auszuüben. Die Mitglieder haben insbesondere die Pflicht,

- a) die Satzung, die Bestimmungen und Ordnungen der BuB und der übergeordneten Dachverbände (§1.2) einzuhalten,
- b) ihr Verhalten so einzurichten, dass Ehre und Ansehen der BuB sowie der anderen Mitglieder nicht geschädigt werden,
- c) den Anordnungen der gewählten Organ-Mitglieder und von diesen beauftragter Personen Folge zu leisten zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Sportbetriebes,
- d) die Beiträge an die BuB pünktlich und ungemahnt zu entrichten.

7.4 Die Mitgliedschaft nach § 7.2 erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus der BuB ist zum **30.06. oder 31.12.** eines Jahres möglich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf einem von der BuB herausgegebenen Formular.

7.5 Die Zugehörigkeit zu BuB-Organen erlischt mit Beendigung einer Einzelmitgliedschaft.

7.6 Personen, die sich Verdienste um die BuB oder den Bowlingsport erworben haben, können zu Ehren-Einzelmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung ist auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung möglich.



§ 8 Spielberechtigung

- 8.1 Die Spielberechtigung eröffnet die Möglichkeit am Sportbetrieb teilzunehmen. Für die Teilnahme an Wettkämpfen im Sinne der DBU Sportordnung ist zusätzlich eine Ranglistenkarte erforderlich. Die Spielberechtigung der Sportler kann nur über den Verein bzw. Mitgliedsclub erworben werden. BuB-Einzelmitglieder verfügen automatisch über einen Anspruch auf Erteilung einer Einzel-Spielberechtigung.
- 8.2 Der Erwerb von Spielberechtigungen hat auf Antrag zu erfolgen und zwar auf einem von der BuB herausgegebenen Formular. Dieses ist durch einen Vertretungsberechtigten des Vereins bzw. der Spielvereinigung eigenhändig zu unterschreiben. Über die Genehmigung der Spielberechtigungen des Vereins bzw. Mitgliedsclubs entscheidet der Vorstand.
Dem Bewerber ist die Entscheidung zum Antrag - in Fällen der Ablehnung - schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung steht Einspruch beim LV zu. In Fällen der Genehmigung ist die Bekanntgabe an keine zwingende Form gebunden.
- 8.3 Mit gültiger Spielberechtigung haben die Sportler das Recht, an allen von der BuB ausgeschriebenen Wettkämpfen teilzunehmen, soweit dies nicht durch die Ausschreibung (z.B. Altersklassen) bzw. Durchführungsbestimmungen des Wettkampfes eingeschränkt wird.
Die Sportler haben die Pflicht:
- a) die Satzung, die Bestimmungen und Ordnungen der BuB und der übergeordneten Dachverbände nach §1.2 einzuhalten,
 - b) ihr Verhalten so einzurichten, dass Ehre und Ansehen der BuB sowie der anderen Mitglieder und Sportler nicht geschädigt werden,
 - c) den Anordnungen der gewählten Organ-Mitglieder und von diesem beauftragter Personen Folge zu leisten zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Sportbetriebes.
- 8.4 Die Spielberechtigung erlischt durch Tod, Abmeldung oder Entzug der Spielberechtigung nach § 9.
Die Abmeldung ist zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf einem von der BuB herausgegebenen Formular.
- 8.5 Der Wechsel der Spielberechtigung von einem Mitgliedsclub zur Einzel-Spielberechtigung oder von der Einzel-Spielberechtigung zur Spielberechtigung für einen Mitgliedsclub ist jederzeit möglich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf einem von der BuB herausgegebenen Formular. Im Übrigen sind beim Vereins-Klubwechsel die DKB / DBU -Ordnungen zu beachten.



- 8.6 Die Zugehörigkeit zu BuB-Organen erlischt mit Beendigung der Spielberechtigung.
- 8.7 Personen, die sich Verdienste um die BuB oder den Bowlingsport erworben haben, kann die Spielberechtigung ehrenhalber ausgestellt werden. Die Vergabe ist auf Vorschlag des Vorstandes möglich durch Beschluss einer Mitgliederversammlung.

§ 9 Ausschluss aus der BuB / Entzug der Spielberechtigung

- 9.1 Bei grobem Verstoß gegen die in den §§ 7.3 und 8.3 genannten Pflichten kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes (§12) ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen bzw. die Spielberechtigung für einen Sportler entzogen werden. Ist der vom Ausschluss betroffene Verein zugleich unmittelbares Mitglied des LV, so ist das Verfahren auf Beschluss des Gesamtvorstandes dem LV anzutragen, der über den Ausschluss gemäß seiner Satzung entscheidet.
- 9.2 Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied bzw. dem Sportler unter Fristsetzung und Angabe der Gründe Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss bzw. den Entzug der Spielberechtigung ist durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes ist das Recht des Widerspruchs beim LV gegeben. Der Widerspruch muss innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses beim LV schriftlich eingegangen sein.
Wird Widerspruch nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Beschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet bzw. die Spielberechtigung als entzogen gilt.
- 9.3 Bei Ausschluss eines Vereins bzw. einer Spielvereinigung verlieren alle über den Verein bzw. Mitgliedklub erteilten Spielberechtigungen ihre Gültigkeit.
- 9.4 Bekleidet die betroffene Person bzw. bekleiden die betroffenen Personen eine Funktion in der BuB, so ist diese bzw. sind diese Personen unter Mitteilung von der Einleitung des Verfahrens von der Tätigkeit frei zu stellen bis zur endgültigen Entscheidung.

§ 10 Beiträge

- 10.1 Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt die BuB Beiträge.
- 10.2 Die Höhe und Fälligkeit der Zahlungen werden im Rahmen der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 10.3 Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins. Die Zahlungen sind fristgerecht an die BuB zu entrichten.
- 10.4 Mitgliedern, denen die Spielberechtigung bzw. die Einzelmitgliedschaft ehrenhalber verliehen wurde, sind von der Beitragsleistung befreit.



§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung der BuB ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie entscheidet über Angelegenheiten, die den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb überschreiten.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer,
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstands und satzungsmäßige Neuwahlen,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
 - weitere Anträge,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans und
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- Die Punkte a), b), d) und e) müssen mindestens auf einer Mitgliederversammlung je Kalenderjahr in der Tagesordnung enthalten sein.
- 11.3 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung einberufen unter Angabe von Datum, Ort und Tagesordnung. Das Einladungsschreiben erfolgt an die letztbekannte eMail-Adresse oder postalische Adresse der Vereine bzw. Spielvereinigungen und deren Mitgliedsklubs sowie der BuB -Einzelmittglieder. Zusätzlich wird die Einladung auf der BuB -Internetpräsenz veröffentlicht.
- 11.4 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Adressat unter § 11.3 bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin (Posteingang BuB Vorstand) schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist nach Eingang des zulässigen Antrages auf dem unter § 11.3 genannten Wege den Adressaten **und** zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge auf der Mitgliederversammlung behandelt. Diese werden zugelassen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten oder drei Mitglieder des Gesamtvorstands dies verlangen.
- 11.5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder (§ 7.1) oder ein Drittel der nach § 11.8 teilnahmeberechtigten Delegierten oder drei Mitglieder des Gesamtvorstands die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.



- 11.6 Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder eine andere von der Mitgliederversammlung gewählte Person als Versammlungsleiter. Ein Protokollführer ist zu benennen.
- 11.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, solange 50% der zu Beginn anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten noch an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 11.8 In einer Mitgliederversammlung hat jeder Verein bzw. jede Spielvereinigung im Verhältnis der für ihn bzw. sie erteilten Spielberechtigungen Stimmrecht. Zur Wahrnehmung desselben kann der Verein bzw. die Spielvereinigung zwei Delegierte für bis zu zehn Spielberechtigungen entsenden. Für weitere angefangene fünf Spielberechtigungen kann jeweils ein weiterer Delegierter entsandt werden. Einzelmitglieder der BuB haben in Abhängigkeit der zur Mitgliederversammlung insgesamt vorhandenen Einzelmitgliedschaften Stimmrecht. Sie bestimmen dazu im Vorfeld aus ihrer Mitte ihre Delegierten im selben Verhältnis wie Vereine bzw. Spielvereinigungen.
- 11.9 Die Mitglieder des Gesamtvorstands nach § 12 haben je eine Stimme.
- 11.10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegebene Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 25% der anwesenden Delegierten dies beantragen
- 11.11 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem benannten Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Gäste kann der Vorstand zulassen.



§ 12 Gesamtvorstand

- 12.1 Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand nach Absatz 12.2 und dem erweiterten Vorstand nach Absatz 12.3.
- 12.2 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB (im folgenden Vorstand genannt) besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Sportleiter
- Die BuB wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder - darunter der 1. Vorsitzende **oder** der 2. Vorsitzende- gemeinsam vertreten,.
Eine Personalunion zwischen den Ämtern a) bis d) ist ausgeschlossen.
- 12.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) dem Sportwart
 - b) dem Ranglistenwart
 - c) dem Pressewart
 - d) dem Jugendwart
 - e) dem Seniorenwart
- 12.4 Dem Vorstand obliegt die Führung und Verwaltung der BuB soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
Er kann Verwaltungsanordnungen mit verbindlicher Rechtskraft erlassen.
Darüber hinaus überwacht der Vorstand die Tätigkeit der Ausschüsse.
- 12.5 Der Vorstand kann bei Bedarf Mitglieder für weitere Funktionen benennen, berufen oder abberufen. Auf Einladung können diese Funktionsträger an Sitzungen des Gesamtvorstandes beratend teilnehmen – ohne Stimmrecht.
- 12.6 Er ist berechtigt, gewählte Organ-Mitglieder des Gesamtvorstands oder gewählte Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von der Tätigkeit in der BuB freizustellen und den Betroffenen zu ersetzen. Die Vorschriften des § 16 (Wahlen) sind zu beachten.
- 12.7 Die Aufgaben der Gesamtvorstandsmitglieder regelt der Vorstand in einem Geschäftsverteilungsplan.



§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die beauftragt sind, das Rechnungs- und Kassenwesen der BuB zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres zu erstatten.
Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

§ 14 Ausschüsse

1

4.1 Ausschüsse haben die Funktion, den Vorstand bei besonderen Aufgaben, z.B. sportlichen Belangen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, zu unterstützen. Dazu wird zunächst

der Sportausschuss (§15) bestellt.

14.2 Neben dem aufgeführten Ausschuss (§15.1) können weitere durch den Vorstand oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt werden. Die Ausschussmitglieder sind dem Vorstand verantwortlich und haben auf deren Verlangen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Sportausschuss

Den Sportausschuss bilden folgende Funktionsträger unter verantwortlicher Führung des Sportleiters:

- a) Sportwart
- b) Jugendwart,
- c) Seniorenwart
- d) und drei spielberechtigte Mitglieder



§ 16 Wahlen

- 16.1 Wählbar für die BuB-Organen sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Spielberechtigten sowie die BuB -Einzelmitglieder.
Für die Wahl in den Vorstand muss die Spielberechtigung bzw. die Mitgliedschaft mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden haben.
- 16.2 Die Mitglieder des Gesamtvorstands (§12.1) werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, jeweils in den Jahren mit der geraden Endzahl.
Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und auf den Mitgliederversammlungen des LV und der BuB bestätigt.
Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, jeweils in den Jahren mit der ungeraden Endzahl.
Die drei spielberechtigten Mitglieder im Sportausschuss (§15.1 c) werden jeweils für ein DBU -Sportjahr gewählt.
- Ein Gesamtvorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 16.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands (§12.2) ist eine Neuwahl innerhalb von 2 Monaten nach Ausscheiden des Mitglieds durchzuführen. Bei Mitgliedern des erweiterten Vorstands (§12.3) bestimmt der geschäftsführende Vorstand einen kommissarischen Vertreter, der die Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt.
- 16.4 Ergänzungswahlen können in jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- 16.5 Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

§ 17 Auflösung

- 17.1 Die Auflösung der BuB ist nur statthaft, wenn eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung dies mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegebene Stimmen.
- 17.2 Bei Auflösung der BuB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsmögen, nach Regelung aller Verbindlichkeiten, an den Landessportbund Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 18 Satzungsänderung, Gerichtsstand

- 18.1 Eine Änderung der Satzung ist nur durch eine Mitgliederversammlung zulässig. In der Tagesordnung müssen die zu ändernden Satzungs-Bestimmungen enthalten sein. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Delegierten erforderlich.
- 18.2 Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bremen.

§ 19 Inkrafttreten

- 19.1 Die Satzung wurde durch Beschlussfassung der Gründerversammlung vom 08.06.2011 festgestellt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 19.2 Die VR-Eintragung erfolgte am 20.10.2011 unter der Nr. VR 7526 HB.

Unterschriften der Gründungsmitglieder (Vorname und Nachname/ggf. Druckbuchstaben):

| | | |
|-------|-------|-------|
| _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ |

Die Unterzeichneten bescheinigen, dass diese Fassung den Originaltext der Gründungssatzung vom 08.06.2011 sowie die Änderungen der §§ 6.3 und 11.5 aufgrund der Vorstandsbeschlüsse vom 21.09.2011 und 14.10.2011 beinhaltet.

Bremen, 14. Oktober 2011

Heiner Kuhlmann
(1. Vorsitzender)

Denise Gemmer
(Kassenwartin)